

der Taxe, als auch von jeder weiteren Besteuerung liberirt bleiben, in so fern sie nicht zum Betriebe besonderer Gewerbe dienen."

Die Fabrikgebäude sollen nach dem Beschlusse der 2. Kammer:

„hinsichtlich der darin befindlichen Wohnungen nach dem Miethwerthe, im Uebrigen aber nach dem Areal, welches nach einem mehrfachen Werthe des besten daffigen Bodens zu besteuern"

abgeschätzt werden, und die Differenz der beiderseitigen Kammerbeschlüsse liegt sonach einzig darin, daß nach dem Beschlusse der 1. Kammer nur das Areal nach dem einfachen Ansatz unter Erhöhung desselben nach den Stockwerken, nach dem Beschlusse der 2. Kammer dagegen überhaupt nach einem mehrfachen, nicht näher bezeichneten Werthe des Areals besteuert werden soll. — Der mit Ausführung dieser Abschätzungsmethode verbundene Kostenaufwand war nach dem ersten Bericht unserer Deputation auf 119,800 Thlr. veranschlagt worden. — Eine neuerliche Berechnung, wie sich das Kostenverhältniß nach den Beschlüssen der 2. Kammer, und den mannigfaltigen in den ersten Plan gebrachten Modificationen gestalten werde, liegt nicht vor. Es ist daher auch keine dießfallige Vergleichung anzustellen. Einverstanden sind dagegen beide Kammern, daß die Werthungsgeschäfte überhaupt einen geringeren Zeitaufwand in Anspruch nehmen werden, als das Vermessungsgeschäft, und daß der Fortgang des ersteren von dem letzteren bedingt wird. Daher ist es auch nicht durchaus nothwendig gewesen, Berechnungen über den mit dieser oder jener Methode verbundenen Zeitaufwand anzustellen, zumal da selbige der Natur der Sache nach stets sehr unzuverlässig hätten bleiben müssen.

Die zu II. Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen und die dafür zugewährenden Entschädigungen betreffend, so hatte die 1. Kammer, nachdem man sich über die Annahme eines der von den verschiedenen Deputationsmitgliedern zu Lösung dieser Frage geschiedenen Vorschläge zu vereinigen nicht vermochte, gleichwohl auch sich gegen die Ansicht zweier Deputationsmitglieder

„die Aufhebung der Realbefreiungen gegen angemessene Entschädigung ansetzt und so lange für ganz unthunlich zu halten, als nicht das neue Grundsteuersystem ausgeführt sei"

ausgesprochen hatte, einstimmig den Beschlusse gefaßt:

„auf Vorlegung eines Gesetzes über die Besteuerung und Entschädigung der bisher Steuerfreien dergestalt, daß letztere dadurch den bisher Steuerbaren definitiv, und zwar baldmöglichst und unerwartet der Feststellung eines neuen Grundsteuer-Systems gleichgestellt werden"

anzutragen, und sich hierbei in dem Wunsche vereinigt, die 2. Kammer zum Beitritt zu diesem Gesuche an die Staatsregierung ohne Verzug, und unerwartet einer Vereinigung über das neue Grundbesteuerungs-System aufzufordern. — Dieser Beitritt erfolgte indessen nicht, im Gegentheil sprach sich später die Deputation der 2. Kammer gegen diesen Antrag der 1. Kammer aus und erklärte:

„daß sie eine provisorische Besteuerung der Realbefreiten, und eine provisorische Entschädigung derselben für unausführbar erachte, und daß nur dann, wenn eine definitive Feststellung der Grundsteuer erfolgt, auch eine definitive Regulirung der Entschädigung für die dann einzutretende Grundsteuer der Steuerfreien Platz ergreifen könnte,"

und endlich

„daß äußersten Falles nur dann, wenn die von der Deputation der 2. Kammer vorgeschlagene kurze Methode der Grundsteuer-Regulirung von beiden Kammern genehmigt, und an die hohe Staatsregierung zur Ausführung gebracht würde,

schon auf jetzigem Landtage definitive Beschlüsse über die Entschädigung der Realbefreiten getroffen werden könnten."

Die 2. Kammer trat diesen Anträgen ihrer Deputation durch einstimmigen Beschluß bei.

So hatte sich die Sachlage nach erfolgter Berathung des höchsten Decrets vom 27. Januar 1833 in beiden Kammern gestaltet, als die zweite Deputation der 1. Kammer und die außerordentliche Deputation der 2. Kammer am 17. September d. J. unter Zuziehung der königlichen Herren Commissarien sich vereinigten, um eine Annäherung der, sich zum Theil so schroff entgegenstehenden Beschlüsse beider Kammern zu versuchen, und wo möglich ein gemeinschaftliches Gutachten an die hohe Staatsregierung bringen zu können.

Bei dem Beharren der Deputation der 2. Kammer bei dem obenangegebenen Beschlusse: nicht eher auf die Frage wegen Aufhebung und Entschädigung der Realbefreiungen einzugehen, bis man sich über das Grundsteuer-System vereinigt habe, konnte der Wunsch der 1. Kammer: „unerwartet der Feststellung eines neuen Grundsteuer-Systems, auf Vorlegung eines Gesetzes über die Besteuerung und Entschädigung der bisher Steuerfreien anzutragen" nicht weiter verfolgt werden, und wir sahen uns, sollten die Verhandlungen in ihrem Entstehen nicht gestört werden, bewogen, in die von der 2. Kammer gestellte Vorfrage wegen gemeinschaftlicher Annahme eines

zu I. Grundbesteuerungs-Systems näher einzugehen. Indem wir uns auf die Eingangsgedanken bis jetzt obwaltenden Verschiedenheiten der Beschlüsse beider Kammern unter I. A. beziehen, haben wir als Resultat unserer gemeinschaftlichen Bemühungen, eine Vereinigung in Bezug auf

zu A. die Vermessungsmethode herbeizuführen, in folgenden Vorschlägen der vereinigten Deputationen der 1. Kammer vorzulegen, und zur Annahme zu empfehlen: 1) Es sollen die Grenzen (Contouren) der einzelnen Fluren im Lande geometrisch vermessen, und in der mit den Vorschlägen der 1. Kammer übereinstimmenden Weise die nähere Bestimmung der hohen Staatsregierung anheim gestellt werden; dagegen soll der Flächeninhalt der innerhalb der Flur gelegenen Grundstückspartellen in der Regel mit der Meßkette, und Ausnahmeweise, bei corripitem Terrain mit der Meßsel nach Maßgabe der von der Deputation der 2. Kammer vorgeschlagenen und des Beschlusses der 2. Kammer genehmigten Methode erfolgen. 2) Beide Vermessungen sollen vom Staate ausgehen, und unter der Leitung der Staatsbehörden mit Ausnahme der unter 4. angegebenen Beiträge, auf Staatskosten ausgeführt werden. 3) Die Contourenvermessung wird dem Staate als Controle der Detailvermessung gegenüber dienen. Da in der Regel, weil die Contourenvermessung das gesammte Areal nur nach der Horizontale bestimmen, bei der Detailvermessung aber die Reduction schiefer Flächen auf die Horizontalebene erst mit dem 11. Grade eintreten wird, sich ein Plus an Grundfläche bei der Detailvermessung ergeben muß, so soll bei Vergleichung der Berechnungen der Contouren mit denen der Detailvermessung letztere in diesem Falle zur Norm dienen, und nur dann, wenn das Ergebnis der Detailvermessung weniger Fläche als die Contourenvermessung nachweist, soll eine Nachmessung nach Wahl der Regierung mit der Meßsel oder Kette nachgelassen sein. Auch soll auf Ansuchen von Reclamanten eine Nachmessung und Prüfung in eben dieser Weise statt finden können, jedoch eine Differenz unter und bis mit 1 Procent eine Abänderung des ersten Vermessungsergebnisses nicht bewirken können und in diesem Falle dem Reclamanten obliegen, die Kosten zu tragen.

4. Um die Vermessungsarbeiten mehr zu beschleunigen, und ein Interesse der Grundstückbesitzer damit zu verknüpfen, sind die Eigenthümer von Flurkarten, Rissen, Plänen und Zeich-

Zeich-